

Auswertung des Wrase-Gutachtens hinsichtlich seiner rheinland-pfälzischen Auswirkungen

Ausgangslage aus der UN-BRK Art. 24:

Der Vertragsstaat ist verpflichtet, ein **flächendeckendes öffentliches Angebot** an Bildungseinrichtungen mit einer **angemessenen personellen und sachlichen Mittelausstattung** zur Verfügung zu stellen, die auf eine **inklusive Beschulung** auch von Menschen mit Behinderungen vorbereitet sind (Erfüllung der **Verfügbarkeit** von Bildung).

Der Vertragsstaat ist verpflichtet, einen **diskriminierungsfreien Zugang zum Regelschulsystem** zu gewährleisten. **Dies gelingt nicht**, wenn die **gemeinsame Beschulung** von Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf zum Regelfall wird **und** daneben **ein gesondertes Schulsystem** für Menschen mit Behinderungen **bestehen bleibt**.

Der Vertragsstaat ist verpflichtet zur **schrittweisen Verwirklichung** der in Art. 24 UN-BRK verankerten Gewährleistungen. Damit wird jedoch weder ein Zuwarten noch eine verzögerte Implementation gerechtfertigt. Vielmehr müssen die Vertragsstaaten **„sofort und aktiv unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden Mittel“ handeln**.

Blick auf Rheinland-Pfalz:

1. Gibt es ein flächendeckendes Angebot inklusiver Beschulung in Rheinland-Pfalz? („Verfügbarkeit“)

Nur in **Rheinland-Pfalz** sind **ausschließlich Schwerpunktschulen** rechtlich verankert. Nur hier gibt es **keine gesetzliche Absicherung für flächendeckende inklusive Bildung**, was mit dem Konzept der Schwerpunktschulen auch nicht vereinbar/realisierbar ist! Diese Bündelung von Schüler:innen mit Lern- und Verhaltensauffälligkeiten **produziert eine 'Sonderschule' im regulären Schulsystem**. Gerade im Grundschul-Bereich führt dies zu starken sozialen Erosionen, zu sozialer Exklusion, im Vergleich zu regulären Grundschulen.

Konsequenzen:

Die wohnortnahe Verfügbarkeit ist eingeschränkt.

Es ist eine weitere Form der Sonderschule entstanden: „Sonderschule im Regelsystem“.

Die ungünstigere soziale Zusammensetzung als in regulären Grundschulen geht zulasten der sozialen Inklusion.

FAZIT:

Die Konzentration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt an einigen wenigen Regelschulen als „Schwerpunktschulen“, an denen – ganz unspezifisch – „Inklusion“ stattfindet, erfüllt jedoch die **Anforderungen zur Verfügbarkeit nicht**.

Die Einrichtung eines Schulsystems zur Verwirklichung von Inklusion (Schwerpunktschule), das sich faktisch zulasten der sozialen Inklusion auswirkt, ist **kontraproduktiv und für die Verwirklichung von Inklusion schädlich**.

2. Ist der Zugang zu inklusiver Bildung gleichberechtigt und diskriminierungsfrei in Rheinland-Pfalz?

In Rheinland-Pfalz gilt auch zehn Jahre nach Verabschiedung der UN-BRK **kein gesetzlicher Vorrang der gemeinsamen Beschulung**, es besteht **keine ausdrückliche Vorrang-Ausnahme-Regelung zugunsten des Gemeinsamen Unterrichts**.

Kinder mit Behinderung, sofern sie zieldifferent unterrichtet werden, können nur bestimmte Schulen im allgemeinen Schulsystem besuchen – dies kann als systematische Diskriminierung gewertet werden.

FAZIT:

Die Konzentration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt an wenigen Regelschulen als „Schwerpunktschulen“, an denen - *ganz unspezifisch* - Inklusion stattfindet, **erfüllt die Anforderungen zum diskriminierungsfreien Zugang nicht** (S. 37).

3. Welche Rolle spielt das Elternwahlrecht in Rheinland-Pfalz?

In Rheinland-Pfalz besteht ein „**vorbehaltloses Elternwahlrecht**“, was allerdings fragwürdig erscheint, wenn die Umsetzung der schulischen Inklusion vorwiegend in Schwerpunktschulen erfolgt.

Betrachtet man ferner die geringe Klassenfrequenz und die hohe Personalausstattung an den Förderschulen, kann von einer „Gleichwertigkeit“ der Wahlalternativen keine Rede sein.

In den Normtext der UN-BRK wurde das Elternwahlrecht bewusst nicht aufgenommen, wäre nur übergangsweise vertretbar.

Da das Elternwahlrecht nachweislich den Aufbau eines inklusiven Schulsystems verzögert, liegt ein **Verstoß gegen das Prinzip der progressiven Verwirklichung** des Art. 24 UN-BRK vor.

FAZIT:

In RLP wird das Elternwahlrecht zur Legitimation der Förderschulen instrumentalisiert und zur Schaffung einer **Doppelstruktur** als Begründung angeführt.

So verbleiben wichtige personelle Ressourcen in Sonderstrukturen, was als **dauerhaftes Vorhalten zweier Systeme** den Anforderungen der Konvention widerspricht.

4. Strukturelle Transformation des Bildungssystems in Rheinland-Pfalz

Entscheidende Indikatoren für einen erfolgreichen Transformationsprozess sind die **Exklusionsquote** und die **strukturelle Transformation** des Bildungssystems.

4.1 Zur Exklusionsquote:

RLP ist das einzige Bundesland mit **steigender Exklusionsquote**, also steigender Zahlen von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus dem Regelschulsystem exkludiert werden (2009 – 2018 von 3,8 auf 4,2).

Damit zählt RLP zu den **strukturpersistenten** Bundesländern im Unterschied zu inklusionsorientierten oder entwicklungsambivalenten Bundesländern.

4.2 Zur strukturellen Transformation:

In RLP wurde keine grundlegende Reform des Förderschulwesens beschlossen. Die **Förderschulen** sind weiterhin **fester Bestandteil der Schulstruktur**.

Seit dem Jahr 2015 können sich Förderschulen zu „Förder- und Beratungszentren“ entwickeln, die eine stärkere Kooperation und Vernetzung mit der allgemeinen Schule anstreben. Eine **Auflösung des Lernortes** an der Förderschule ist jedoch **nicht geplant**. Vielmehr hat sich in RLP ein „duales Fördersystem“ etabliert, welches neben dem Gemeinsamen Unterricht weiterhin ein differenziertes Förderschulangebot vorsieht.

Rheinland-Pfalz verfolgt (bewusst) einen **strukturpersistenten Ansatz**, in dem Förderschulen als Lernort erhalten bleiben.

Konsequenzen:

Die Exklusionsquote ist gestiegen!

Schaffung einer Doppelstruktur von Förderschulen und Schwerpunktschulen mit erheblichen Mehrausgaben.

Die aufgetragene Umwandlung des Förderschulsystems in ein inklusives Schulsystem an den allgemeinbildenden Schulen wird verhindert.

In RLP gab es seit Ratifizierung der UN-BRK nur einen sehr geringen Abbau von Förderschulstandorten (S.200).

Fazit:

In der rheinland-pfälzischen Bildungspolitik wird eklatant durch **schulstrukturell kontraproduktive Weichenstellungen** und durch **hartnäckiges Unterlassen von Transformationsverpflichtungen aus Art.24 Abs.1 und 2 UN-BRK** gegen die UN-BRK verstoßen und damit **widerrechtlich** gehandelt.

5. Das sonderpädagogische Feststellungsverfahren in Rheinland-Pfalz

Bedenklich ist, dass auch in Rheinland-Pfalz weiterhin die **Förderschulen maßgeblich für die Diagnostik verantwortlich** sind.

Auch wenn die UN-BRK hierzu keine ausdrücklichen Vorgaben macht, ist der Diagnoseprozess dem Verdacht ausgesetzt, von **Systeminteressen** beeinflusst zu sein, zumal wissenschaftlich fundierte Kriterien nicht konsequent zur Anwendung kommen. **Der Gutachter steht zwischen dem Interesse der Organisation „Förderschule“ auf Selbsterhalt sowie dem Anspruch, eine möglichst neutrale Bewertung des Kindes vorzunehmen** (s. auch sinkende Exklusionsquoten in Ländern, die die Diagnostik unabhängigen Einrichtungen übertragen haben). Diesem Zwiespalt der Interessen sind auch die an Schwerpunktschulen tätigen, aber an die Förderschulen angebundene diagnostizierenden Lehrkräfte ausgesetzt.

Das Verfahren beinhaltet generell die Möglichkeit, sich entweder störender und/oder leistungsschwacher Kinder zu „entledigen“ oder zusätzliche Ressourcen darüber zu erzeugen.

Hier ergeben sich weitere Hinweise auf eine „systematische“ Verletzung des Konventionsrechts aus Art. 24 UN-BRK.

6. Fazit und Gesamtbewertung

Zusammenfassend muss gesagt werden:

- Eine wirkliche **Transformation** hin zu einem „inkluisiven“ Schulsystem, wie es Art. 24 Abs.1 UN-BRK verlangt, ist **auf der Steuerungs- und Strukturebene nicht erkennbar**.
- Als ein Ergebnismerkmal ist die **Sonderbeschulungsquote** in RLP seit Inkrafttreten der UN-BRK **teilweise sogar gestiegen**.
- Der konventionswidrige Erhalt von Doppelstrukturen führt dazu, dass notwendige (sonder-)pädagogische **Förderungs- und Unterstützungsangebote an den Regelschulen weiterhin fehlen**, da sie in Förderschulen gebunden sind.
- Ein echtes „Wahlrecht“ würde erfordern, dass inklusiver Unterricht in „**hochwertiger**“ **Form** an den allgemeinen Schulen mit der **gleichen Ressourcenausstattung** wie an den Förderschulen „wohnortnah“ bereitsteht.

Aus juristischer Sicht ergeben sich damit klare Indizien für eine „systematische“ Verletzung des Konventionsrechts aus Art. 24 UN-BRK durch Rheinland-Pfalz.

Eine weitere Erkenntnis der Studie zeigt:

Auch RLP ist herausgefordert, statt auf **Leistungsselektion** und **Leistungshomogenität** zu setzen, inklusive Bildung zu verwirklichen.

Andernfalls stoßen selbst motivierte inklusionsorientierte Lehrkräfte schnell an **Grenzen**, wenn sie **Inklusion gegen die institutionellen Logiken des Systems** umsetzen wollen (vgl. die Studien von Amrhein zur „Inklusion in der Sekundarstufe“, 2011).

„Es konnte gezeigt werden, dass die Lehrkräfte momentan in aussichtslose Schulentwicklungsprozesse geschickt werden, die viel Kraft kosten, Ressourcen binden, aber nicht für einen tiefgreifenden Wandel und somit nicht zu einer Optimierung der Lernsituation für alle Schüler sorgen können“ (Amrhein 2011, S. 253f).

Ohne effektive Reformschritte im Sinne des Art. 24 UN-BRK auf der Struktur- und Prozessebene (top-down) **kann somit Inklusion** in der Praxis (bottom-up) jedenfalls im erforderlichen Umfang **nicht gelingen**.

Durch die **bildungspolitischen Weichenstellungen** insbesondere in Rheinland-Pfalz, das im Ländervergleich **an allerletzter Stelle** liegt, **wird der Gemeinsame Unterricht** von Kindern mit und ohne Behinderungen damit **institutionell behindert**.

Dies führt bei den beteiligten Pädagog:innen, Eltern und auch Schüler:innen in der Regel zu Frustration.

Zusammenfassung wesentlicher Inhalte aus dem Wrase-Gutachten durch Mitglieder der unabhängigen rheinland-pfälzischen Initiative *EINE Schule für ALLE - länger gemeinsam lernen e.V.*

Es wurde durchgängig auf Formalitäten wie Quellen- und Seitenangaben sowie korrekte Kennzeichnung von Zitaten verzichtet zugunsten einer besseren Lesbarkeit. Es steht jedem frei, das Original zu lesen, um unsere Zusammenfassung auf Richtigkeit zu überprüfen.

Abbildung 2: Bewertung der rechtlichen Umsetzung von Artikel 24 der UN-BRK anhand der vorhandenen Indikatoren.

| | Verfügbarkeit inklusiver Angebote | Diskriminierungsfreie Zugänglichkeit | Strukturelle Transformation des Bildungssystems | Exklusionsquote und deren Entwicklung |
|------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|---|---------------------------------------|
| Bremen | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Hamburg | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Schleswig-Holstein | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Berlin | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Niedersachsen | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Mecklenburg-Vorpommern | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Brandenburg | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Hessen | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Thüringen | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Saarland | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Nordrhein-Westfalen | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Sachsen | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Sachsen-Anhalt | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Bayern | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Baden-Württemberg | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Rheinland-Pfalz | ■ | ■ | ■ | ■ |

■ Entspricht den Vorgaben von Artikel 24 UN-BRK / Spalte 4: Exklusionsquote niedrig (unter 3 Prozent)

■ Entspricht in Teilen den Vorgaben von Artikel 24 UN-BRK / Spalte 4: Exklusionsquote sinkt bei moderatem oder hohem Niveau

■ Entspricht nicht den Vorgaben von Artikel 24 UN-BRK / Spalte 4: Exklusionsquote stagniert oder steigt